

Satzung des Vereins
Dynamische Sportschützen Rhön e.V.
(DSR e.V.)



§1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Dynamische Sportschützen Rhön (DSR)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Bischofsheim an der Rhön.

§2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist *die Förderung des Schützensportes als Breiten- und Leistungssport.*
2. Der DSR ist politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Integration von Randgruppen der Gesellschaft im Schützensport. Er ist dem Gedanken der freiheitlich demokratischen Grundordnung verbunden.
3. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ziele werden erreicht durch:
 - Pflege des Schießsports
 - Durchführung von Wettkämpfen
 - Heranführung der Jugend an den Schießsport
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport
 - Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Vereinen
5. Das Geschäftsjahr und das Sportjahr sind identisch mit dem Geschäftsjahr und dem Sportjahr des Landesverbands Bund Bayerischer Schützen (BBS) e.V.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung, die Sportordnung sowie die jeweils geltenden schießsportlichen und waffenrechtliche Regelungen, Bestimmungen und Gesetze an. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Verwirklichung seiner Ziele zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder der freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gegen den Ausschluss durch den Vereinsvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Die Vorstandschaft legt die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Bei Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung festgehalten.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassenwart
- Sportwart und
- Schriftführer.

Als Interessenvertreter der jeweiligen Schießsportdisziplinen können Beisitzer ohne Stimmrecht den Vorstand beraten.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Nach Maßgabe der Mitgliederversammlung können für bestimmte Tätigkeiten mit besonders hohem Arbeits- oder Zeitaufwand Tätigkeitsvergütungen bezahlt werden. Eine Vergütung von Vorstandstätigkeit ist ausgeschlossen.

5. Das Aufgabengebiet des jeweiligen Vorstandsmitgliedes legt die Geschäftsordnung fest.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 (Datenschutz)

1. Personenbezogene Daten von Mitgliedern werden nur im erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt, insbesondere zur Organisation von Wettkämpfen, Fragen der Mitgliedschaft, absolvierte Ausbildungen, Nachweis der Schießleiterbefähigung und Erfüllung waffenrechtlicher Aufgaben. Die Daten sind nur dem geschäftsführenden Vorstand und soweit es ihre Funktion und Aufgabe erfordert zugänglich.

2. Die Ergebnisse und Meldung zu Meisterschaften können veröffentlicht werden. Dabei werden lediglich Name, Verein und Ergebnis genannt. Mitglieder können beim Vereinsvorstand der Veröffentlichung des Namens schriftlich widersprechen.

3. Alle Personen, die Umgang mit personenbezogenen Mitgliederdaten haben, werden auf das Datengeheimnis im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.

§7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Rhön-Grabfeld e.V., Wohnstätte Unterweißenbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bischofsheim, den 09.05.2020



Mike Zimmermann

1. Vorstand DSR e.V.